

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Strikte Zweckbindung für Corona-Gästelisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der polizeiliche Zugriff auf Gästelisten, die in Gaststätten, Hotels, Sportbetrieben und anderen Veranstaltungsorten zum Zwecke des Infektionsschutzes geführt werden müssen, unterminiert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und gefährdet den eigentlichen Zweck der Anwesenheitsdokumentation.

Die Pflicht zur Dokumentation persönlicher Angaben, die in den Corona-Verordnungen nahezu aller Bundesländer vorgeschrieben ist, wurde mit der Begründung eingeführt, im Falle einer Corona-Infektion an den betreffenden Orten die Nachverfolgung von Kontakten zu ermöglichen. Die Ausbreitung der Pandemie sollte auf diese Weise eingedämmt und zugleich der Betrieb der jeweiligen Unternehmen ermöglicht werden.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass es keine strikte Zweckbindung der erhobenen Daten gibt. Statt einzig und allein dem Zweck des Infektionsschutzes zu dienen, können die Daten auch von der Polizei angefordert werden. In mehreren Bundesländern ist dies bereits geschehen, um die Besucherinnen und Besucher von Gaststätten als Zeugen in Strafverfahren befragen zu können. Teilweise wurden die Daten auch zur Verfolgung minderschwerer Delikte benutzt.

Tatsächlich erlaubt die Strafprozessordnung die Sicherstellung sowie ggf. Beschlagnahme solcher Gästelisten. Während die Beschlagnahme einen richterlichen Beschluss erfordert, ist dies bei freiwilliger Herausgabe durch Gaststättenbetreiber oder bei schlichter Einsichtnahme nicht erforderlich.

In manchen Bundesländern sehen die einschlägigen Verordnungen zwar vor, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionswege genutzt werden dürfen und andere Verwendungen untersagt sind. Hierdurch kann jedoch allenfalls ein Verbot kommerzieller Nutzung untersagt werden. Der Zugriff der Polizei auf die Daten wird hingegen durch solche Formulierungen nicht eingeschränkt, da dies einen Eingriff in die Strafprozessordnung bedeuten würde, für den die Länder keine Gesetzgebungsbefugnis haben. „Die Zulässigkeit der Beweisgewinnung richtet sich ausschließlich nach der Strafprozessordnung als Bundesgesetz“, die Zweckbindung

der Corona-Verordnung hindere nicht die Nutzung der Listen als Beweismittel, stellte z. B. der saarländische Innenminister Klaus Bouillon klar (www.saarland.de/mibs/DE/aktuelles/newsletter/medieninformationen/_documents/2020/PM_60_2020_08_07-Polizei-Coronalisten.html).

Da Gäste von Restaurants nicht wissen können, wie sich die Geschäftsleitung der Gaststätte im Falle der polizeilichen Anforderung der Gästeliste verhalten wird, müssen sie grundsätzlich damit rechnen, dass ihre persönlichen Daten der Polizei bekannt werden, auch ohne richterlichen Beschluss.

Da ein Besuch von Gaststätten und anderen Veranstaltungsorten nicht möglich ist, ohne die persönlichen Kontaktdaten preiszugeben, müssen sich die Gäste darauf verlassen können, dass ihre Daten auch nur zum angegebenen Zweck genutzt werden. Ansonsten drohen die Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen in die Sicherheit ihrer Daten und die Einsicht in die Notwendigkeit der Anwesenheitsdokumentation zu verlieren.

Wenn sie dieses Vertrauen nicht haben, werden sie allenfalls motiviert, falsche Daten anzugeben. Dies befürchtet auch der Deutsche Anwaltverein: „Mit den Corona-Gästelisten werden weitflächig Daten gesammelt, was wir unter normalen Umständen nie billigen würden“ zitiert das ND vom 2. August 2020 Eren Basar, Mitglied des Deutschen Anwaltvereins im Ausschuss für Gefahrenabwehrrecht. Eren Basar schlägt ein gesetzliches Beweisverwertungsverbot für die Gästelisten vor, um zu gewährleisten, dass Gäste keine falschen Angaben machen und die Listen ihren eigentlichen Zweck erfüllen könnten.

Dass Falschangaben in den Listen in den meisten Bundesländern mit Bußgeldern sanktioniert werden, ist der falsche Weg. Um das Vertrauen wiederherzustellen und auch den Infektionsschutz zu gewährleisten, ist vielmehr eine gesetzliche Klarstellung notwendig, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten genutzt werden und zu keinem anderen Zweck.

Die Befugnis für eine solche Klarstellung liegt auf Bundesebene.

Dies käme auch den Gaststättenbetreibern entgegen, die derzeit kaum rechtssicher einschätzen können, ob sie befugt sind, die Datenlisten „freiwillig“ der Polizei herauszugeben, und sich möglicherweise scheuen, entsprechende polizeiliche Anfragen ablehnend zu beantworten.

Ein weiteres Problem bei den Gästelisten ist der Umstand, dass häufig elementare Grundlagen des Datenschutzes nicht eingehalten werden. So verwenden manche Gaststätten Sammellisten, auf denen die Gäste die Daten anderer Personen einsehen können. Mitunter werden Personalausweise fotografiert oder es wird eine elektronische Registrierung z. B. via QR-Code gefordert, bei der für die Gäste nicht ersichtlich ist, wo genau ihre Daten gespeichert werden. Inwiefern die erhobenen Daten tatsächlich, wie in den Verordnungen gefordert, nach spätestens einem Monat datenschutzkonform vernichtet werden, ist für die Gäste ebenfalls nicht ersichtlich. Ende August wurde bekannt, dass Millionen Datensätze von Gästen, die ein Reservierungsportal genutzt hatten, über Jahre hinweg gespeichert blieben.

Inwiefern die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation bisher einen konkreten Nutzen zur Eindämmung der Pandemie hatte, bzw. wie dieser Nutzen zu veranschlagen ist, ist bislang nicht bekannt. Dieser Mangel sollte zügig beseitigt werden, um die Akzeptanz dieser Regelung zu erhöhen bzw., falls ein relevanter Nutzen nicht ersichtlich ist, auf sie zu verzichten. Denn sie stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der nur verhältnismäßig ist, wenn dadurch ein anderes Grundrecht, wie das auf Leben und körperliche Unversehrtheit, geschützt wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. gemeinsam mit den Ländern eine Evaluierung der Pflicht zur Angabe von Kontaktdaten für Besucher von Gaststätten, Hotels, Veranstaltungsorten und anderen Dienstleistungsbetrieben vorzunehmen und sich, falls ein konkreter Nutzen dieser Pflicht nicht ersichtlich ist, gegenüber den Ländern für einen Verzicht auf diese einzusetzen;
 2. unter der Maßgabe, dass die Evaluierung einen konkreten Nutzen der Pflicht zum Führen von Anwesenheitslisten ergibt,
 - a) dem Bundestag einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorzulegen, der vorsieht, dass die erhobenen Kontaktdaten für Besucher von Gaststätten, Hotels, Veranstaltungsorten und anderen Dienstleistungsbetrieben ausschließlich für Zwecke des Infektionsschutzes verwendet werden dürfen. Ihre Verwendung als Beweismittel im Sinne der §§ 94 und 98 StPO ist auszuschließen;
 - b) gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine bundesweit einheitliche Gestaltung der Anwesenheitsdokumentationen zu erarbeiten. Die Dokumentation soll sich auf möglichst wenige Daten beschränken, die zur Kontaktaufnahme notwendig sind;
 - c) gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für bundesweit einheitliche Richtlinien zu erarbeiten, die Unternehmen, die zum Führen von Anwesenheitsdokumentationen verpflichtet sind, praktische Hilfestellung zum datenschutzkonformen Führen und Vernichten derselben geben.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

